

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gültig.
- b) Durch Ausschluss des Mitgliedes. Dieser kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es mit seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist im Voraus als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Jahreszahlung wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres ausschließlich per Bankeinzug erhoben.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand ist ein Ehrenamt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter möglichst zwei Mitglieder der Grundschule. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sollen sein, der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des